

## Vorlage Nr. 211/23

Betreff: **Schulentwicklung der Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

Schulausschuss	13.06.2023	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
----------------	------------	--------------------------	-------------------------------

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 850	Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Produkt 851	Zentrale Leistungen für Schüler/innen
Produkt 8511	Schülerbeförderung
Produkt 8512	Betreuungsangebote
Produktgruppe 85	Schulen
Ziele Unser Rheine 2030	Inklusion

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
<b>Finanzierung gesichert</b>			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

1. Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen zur Schulentwicklung der Rheiner Schulen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Beschlüsse von Schulausschuss und Rat für die Umsetzung der in der Vorlage vorgeschlagenen Zügigkeiten an den weiterführenden Schulen vorzubereiten und die erforderlichen Beschlüsse der Schulkonferenzen sowie die Genehmigung der Schulaufsicht einzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit der Bezirksregierung zur Entwicklung der Schülerzahlen im gemeinsamen Lernen fortzusetzen.

**Begründung:**

Nach § 81 Abs. 1 SchulG NRW sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest und stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr.3 SchulG NRW) gebildet werden können. Ebenso sind Schulträger nach dem Schulgesetz verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

Zuletzt wurden im Jahr 2019 durch den Schulausschuss bzw. den Rat der Stadt Rheine auf der Basis der städtischen Schulentwicklungsplanung im Jahr 2019 entsprechende Beschlüsse für die Grundschulen (Vorlage 215/19/1) und die weiterführenden Schulen der Stadt Rheine (Vorlage 216/19) gefasst.

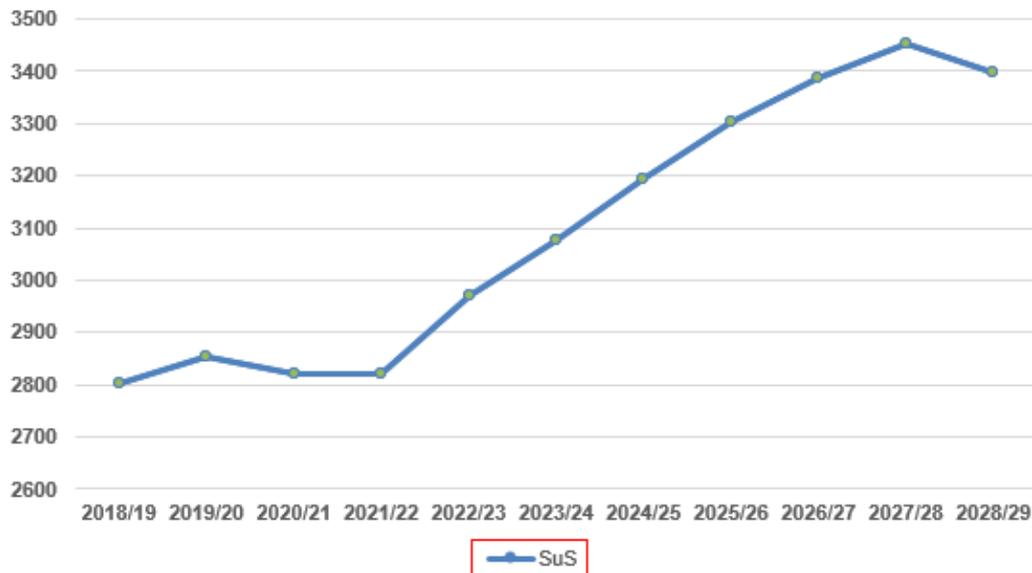
Aufgrund steigender Schülerzahlen und als Grundlage für die Fortschreibung der Ausbauoffensive für Rheiner Schulen (Vorlage 217/19) wird dem Schulausschuss eine aktualisierte Schulentwicklungsplanung vorgelegt.

Der Arbeitskreis Schulstruktur hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 2023 mit den vorliegenden Daten befasst.

**Grundschulen**

Die Geburtenzahlen im Stadtgebiet Rheine sind steigend. In der Kindergartenbedarfsplanung wird neben den tatsächlichen Geburtenzahlen mit einem prognostizierten Wanderungssaldo gerechnet. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass dieser prognostizierte Wanderungssaldo zutreffend ist.

## Entwicklung SuS Grundschulen



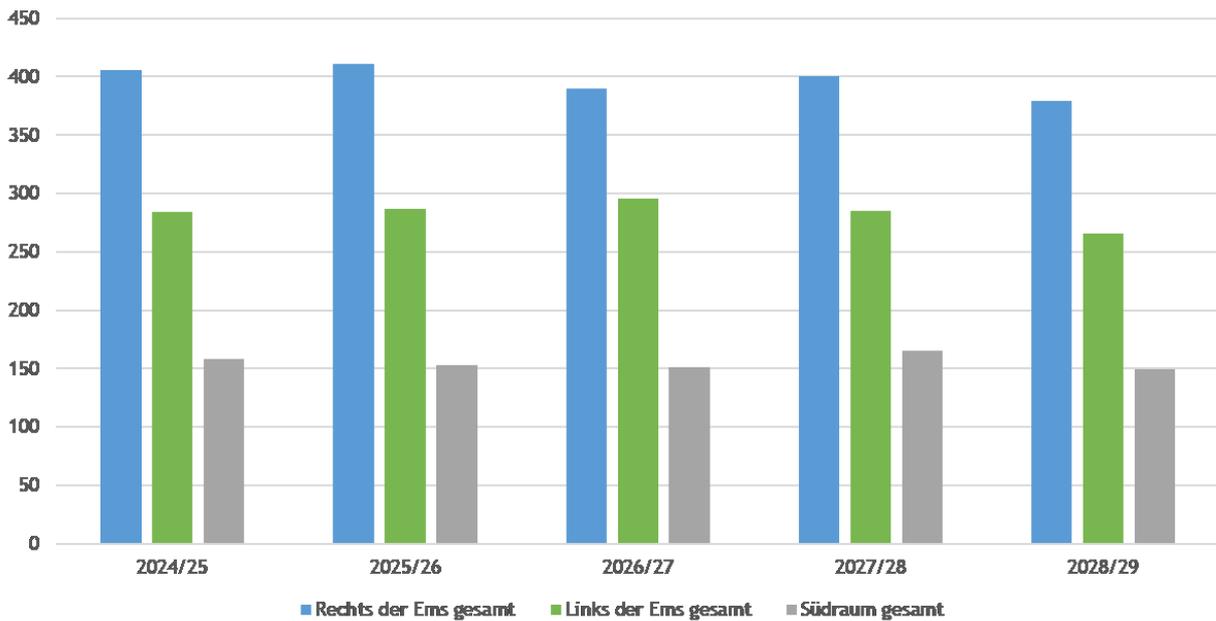
Durch die Geburtenzahlen inklusive des prognostizierten Wanderungssaldos stellen sich Einschulungsjahrgänge an den Grundschulen wie folgt dar:

Zahlenbasis anhand der Kita-Bedarfsplanung

Zeitraum	Einschulung	Rechts der Ems	Prognose Wanderungsgewinne	Rechts der Ems gesamt	Links der Ems	Prognose Wanderungsgewinne	Links der Ems gesamt	Südraum	Prognose Wanderungsgewinne	Südraum gesamt	Rheine gesamt
01.10.2017 - 30.09.2018	2024/25	400	6	406	281	3	284	156	2	158	849
01.10.2018 - 30.09.2019	2025/26	405	6	411	284	3	287	151	2	153	851
01.10.2019 - 30.09.2020	2026/27	384	6	390	293	3	296	149	2	151	836
01.10.2020 - 30.09.2021	2027/28	394	6	400	282	3	285	163	2	165	850
01.10.2021 - 30.09.2022	2028/29	373	6	379	263	3	266	147	2	149	794

Rein rechnerisch verteilen sich die Einschulungsjahrgänge wie folgt auf die Bereiche „Rechts der Ems“, „Links der Ems“ und den „Südraum“:

### SuS Einschulung



Der Rat der Stadt Rheine hat bereits im Jahr 2019 die Zügigkeiten der Grundschulen neu festgelegt. Eine Umsetzung von höheren Zügigkeiten ist grundsätzlich nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Grundschuloffensive ermöglicht.

Grundschule	Ist-Zügigkeit	Zügigkeit nach Umbau
Annetteschule (Planungsbeginn 2023)	3	3
Bodelschwingschule	2	2
Canisiusschule (im Umbau)	3	3
Edith-Stein-Schule (Ertüchtigung abgeschlossen)	2	2
Franziskusschule Mesum	2	2
Gertrudenschule (Ertüchtigung abgeschlossen)	2	2
Johannesschule Eschendorf	3	3
Johannesschule Mesum/Elte	3	3
Kardinal-von-Galen-Schule	2	2
Ludgerusschule Schotthock	2	2
Marienschule Hauenhorst (Planungsbeginn 2023)	2	2
Michaelschule (im Umbau, vorauss. zum SJ 25/26 fertig)	3*	4
Paul-Gerhardt-Schule (Ertüchtigung Sommer 23 beendet)	2	2
Südeschschule (Planungsbeginn 2023)	3*	4

Zum aktuellen Schuljahr 2023/24 stehen im Stadtgebiet somit 34 Eingangsklassen zur Ver-

fügung. Zurzeit befinden sich folgende Schulen im Umbau:

- Canisiuschule
- Michaelschule

In der Sitzung vom 13.06.2023 entscheidet der Schulausschuss über weitere Umbaumaßnahmen an folgenden Schulen:

- Annetteschule
- Marienschule
- Südeschschule

Mit den voran genannten Umbaumaßnahmen erhöht sich die Anzahl der möglichen Eingangsklassen schrittweise auf insgesamt auf 36 (Fertigstellung Michaelschule vorauss. zum SJ 25/26 und Fertigstellung Südeschschule abhängig von Erteilung Planungsauftrag durch Schula/BaMo).

Unter Berücksichtigung der Schülerprognosen und den Richtlinien zur Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl ergeben sich folgende mögliche Eingangsklassen in den kommenden Jahren.

Schuljahr	Stadt gesamt	nach kommunaler Klassenrichtzahl zu bildende Eingangsklassen	verfügbare Zügigkeit
2024/25	849	36,91	34
2025/26	851	37,00	35
2026/27	836	36,35	35
2027/28	850	36,96	35
2028/29	794	34,52	35

Es wird davon ausgegangen, dass die beschlossenen Zügigkeiten der Grundschulen ausreichend sind. Da durch die bereits erfolgten baulichen Veränderungen an verschiedenen Schulen zusätzliche Räume geschaffen wurden, muss in Abhängigkeit des Wahlverhaltens der Eltern jeweils schuljahresbezogen über die Bildung von Mehrklassen an einzelnen Schulstandorten entschieden werden, um Spitzen abzudecken. Eine rein formale Zügigkeitserhöhung an einzelnen Standorten ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Lösung, da das Wahlverhalten der Eltern nicht abschließend prognostiziert werden kann.

In Abhängigkeit der zeitlichen Verläufe der weiteren Baumaßnahmen sind für die umzubauenden Schulen Auslagerungskonzepte zu erstellen. Die aktuell vorliegenden Prognosen sind bei den Auslagerungskonzepten zu berücksichtigen.

### Weiterführende Schulen

Der Rat hat letztmalig mit Beschluss vom 09.07.2019 die Zügigkeit der weiterführenden Schulen der Stadt Rheine zum Schuljahr 2022/2023 unter dem Vorbehalt der Einholung der Beschlüsse der Schulkonferenzen und der Zustimmung der oberen Schulaufsicht wie folgt

festgelegt:

**Soll**

Elsa-Brändström-Realschule	5-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Euregio Gesamtschule	6-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Nelson-Mandela-Schule	4-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Alexander-von-Humboldt Schule	4-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Kopernikus Gymnasium	5-zügig
Gymnasium Dionysianum	4-zügig
Emsland Gymnasium	4-zügig

Aufgrund der baulichen Situation an den Schulen konnte der Ratsbeschluss bisher nicht in Gänze umgesetzt werden, so dass folgende Ist-Situation gegeben ist:

**Ist**

Elsa-Brändström-Realschule	5-zügig (ab SJ 23/24 als Schule des gemeinsamen Lernens)
Euregio Gesamtschule	5-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Nelson-Mandela-Schule	3-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Alexander-von-Humboldt Schule	3-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Kopernikus Gymnasium	5-zügig
Gymnasium Dionysianum	4-zügig
Emsland Gymnasium	4-zügig

Die aktuelle Situation kann wie folgt beschrieben werden:

- Die Gymnasien kehren alle zu G 9 zurück. Der 1. Jahrgang mit G 9 befindet sich im Schuljahr 2023/24 in der 10. Klasse.
- Die Realschule ist regelmäßig an ihrer Kapazitätsgrenze, so dass Zuzüge und Schulformwechsler nur noch begrenzt im gegliederten System aufgenommen werden konnten. Bereits im Jahrgang 6 sind alle Klassen voll ausgelastet.
- An der Gesamtschule wird regelmäßig ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchgeführt.
- Die Sekundarschulen starten häufig mit kleinen Klassen, durch Zuzüge oder Schulformwechsler sind die Klassen ab Jahrgang 7 meist ausgelastet.
- Aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Plätzen des gemeinsamen Lernens wird die Elsa-Brändström-Realschule zum Schuljahr 2023/2024 im Jahrgang 5 Schule des gemeinsamen Lernens.

Über den Besuch der weiterführenden Schule entscheiden die Eltern eines Kindes. Wie im Grundschulbereich gilt das freie Wahlrecht. Die ausgesprochenen Empfehlungen der Grundschulen dienen beratend aber nicht bindend.

Für die weiterführenden Schulen errechnen sich nach dem Grundschulbesuch folgende Übergangsquoten:

Gymnasium	42,00%
Realschule	18,99%
Integriertes System	36,34%

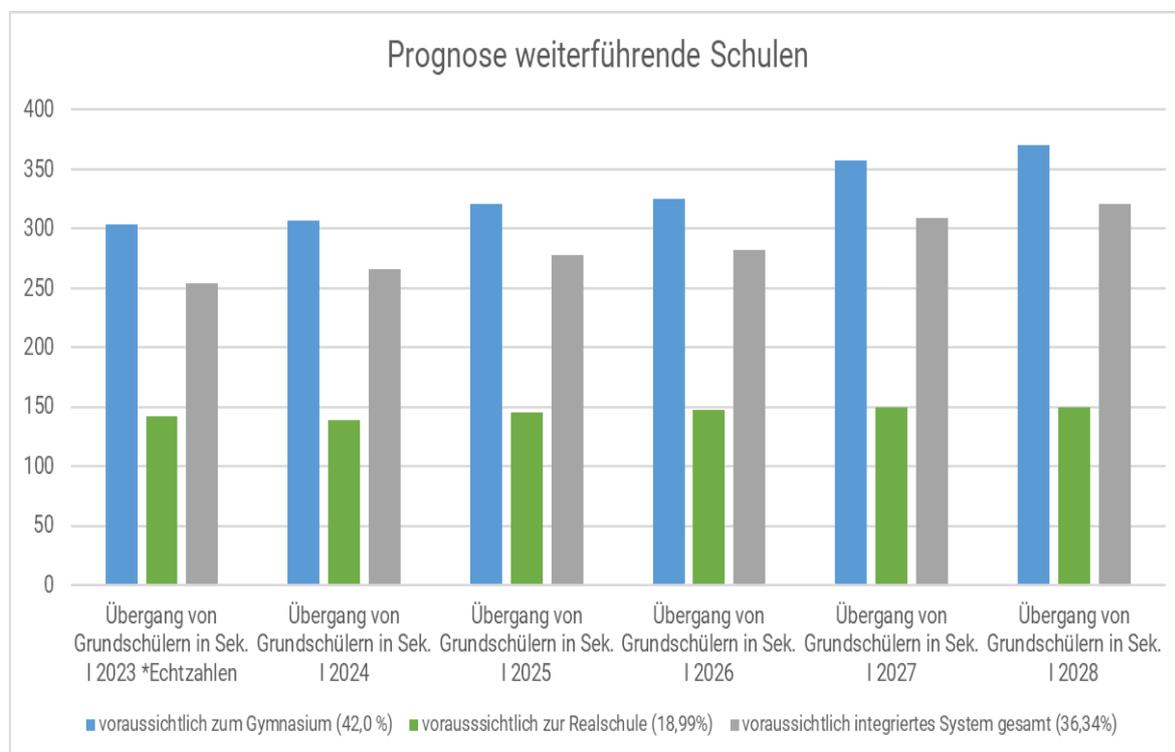
(Gesamtschule u. Sekundarschulen)  
Sonstige

2,67%

Hinzu kommen durchschnittlich 69 Schüler/innen von umliegenden Kommunen, die eine Schule in Rheine besuchen. Ca. 71 Schüler/innen aus Rheine besuchen eine Schule im Umland.

Aufgrund der prognostizierten Jahrgänge würden sich rein rechnerisch folgende Übergangsquoten ergeben:

Schuljahr	Gymnasium	Real - schule	Integriertes System	Gesamt
<b>2023/24</b>	304	142	254	700
<b>2024/25</b>	307	139	265	730
<b>2025/26</b>	321	145	278	765
<b>2026/27</b>	326	147	282	775
<b>2027/28</b>	357	162	309	851
<b>2028/29</b>	370	168	321	882



Die rechtliche Grundlage zur Klassenbildung ist in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW verankert. In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 bis 9 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

Laut Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 15.10.2018 wird empfohlen, den Klassenfrequenzwert nach § 46 Abs. 4 SchulG bei Schulen des gemeinsamen Lernens auf 25 Schüler/innen zu reduzieren. Im Durchschnitt sollten an diesen Schulen 3 Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf jede Eingangsklasse entfallen.

Die Bezirksregierung machte im Gespräch am 22.5.2023 deutlich, dass man die Regelung dieses Erlasses grundsätzlich unterstütze, im weiteren aber die Vorgaben des Schulgesetzes NRW bindend seien und eine Begrenzung der Klassengröße in Schulen des Gemeinsamen Lernens auf 25 Schülerinnen und Schüler lediglich ein anzustrebender Richtwert sei, der im Einzelfall aber überschritten werden könne. Die Verwaltung schlägt vor, eine größtmögliche Einhaltung des Wertes sicherzustellen im Sinne des Lernerfolgs in den Schulen des gemeinsamen Lernens. An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Forderung einen eher appellativen Charakter hat statt eine bindende Wirkung entfalten kann.

Gymnasien können nur Schulen des gemeinsamen Lernens bleiben, wenn bereits Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schule unterrichtet und gefördert werden. Zielgleiche Förderung ist immer möglich. Eine Änderung dieser Praxis zeichnet sich aktuell nicht ab.

Der Anteil der SuS mit Förderbedarf steigt stetig an und wurde mit einer jährlichen Steigerung um 1 Prozentpunkt, ausgehend von 5 bis maximal 8 % berechnet.

Schuljahr	Schülerprognosen	davon mit sonderpädagogischem Förderbedarf	erforderliche GL-Klassen	Vorhandene Kapazitäten mit GL
2023/24	700	35	12	777
2024/25	730	44	15	777
2025/26	765	54	18	777
2026/27	775	62	21	777
2027/28	851	69	23	777
2028/29	882	71	24	777

Die Graphik verdeutlicht, dass ab dem Schuljahr 2027 unter den aktuellen Bedingungen (11

Züge GL im integrierten System + 5 Züge GL in der Realschule) nicht mehr alle Rheinenser SchülerInnen in Rheine beschult werden können. In diesem Fall sind an den integrierten Systemen im Bedarfsfall Überhangklassen zu bilden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Es wird vorgeschlagen, die Zügigkeiten der weiterführenden Schulen zukünftig wie folgt festzulegen:

Elsa-Brändström-Realschule	5-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens (Mit der Option, bei Bedarf eine Mehrklasse zu bilden)
Euregio Gesamtschule	5-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Nelson-Mandela-Schule	4-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Alexander-von-Humboldt Schule	4-zügig als Schule des gemeinsamen Lernens
Kopernikus Gymnasium	5-zügig
Gymnasium Dionysianum	4-zügig
Emsland Gymnasium	4-zügig

Die Realschule wird in Zukunft eine wichtige Rolle im Bereich des gemeinsamen Lernens einnehmen. Gleichzeitig ist es notwendig, weiterhin die integrierten Schulsysteme zu stärken. Die Begrenzung der Realschule auf die 5-Zügigkeit verbunden mit einer sukzessiven Erweiterung der Sekundarschulen auf eine 4-Zügigkeit wird auch durch die Bezirksregierung Münster unterstützt. Das bedeutet, dass Schulformwechsler aus den Gymnasien in Zukunft auch verstärkt in das integrierte System wechseln müssen.

Da die Voraussetzungen für eine umfängliche bauliche Erweiterung der Euregio-Gesamtschule am Standort nicht gegeben sind wird vorgeschlagen, die Schule weiterhin in der 5-Zügigkeit zu führen.

Auf die flankierenden Maßnahmen zur Stärkung der integrierten Schulen (Lernen in Gemeinschaft, Schulsozialarbeit) wird im Rahmen dieser Vorlage nicht näher eingegangen.

Die Entwicklung des gemeinsamen Lernens in Bezug auf die Prognosewerte ab dem Schuljahr 2026/2027 muss in Abstimmung mit der oberen Schulaufsicht schuljahresbezogen neu betrachtet werden.

In Bezug auf die Gymnasien kann festgehalten werden, dass die zu erwartenden Schülerprognosen von maximal 370 SuS mit den aktuellen Zügigkeiten der Gymnasien abgebildet werden können. Inwieweit auch die Gymnasien in das zieldifferente, gemeinsame Lernen einbezogen werden müssen, muss in Abstimmung mit der Bezirksregierung besprochen werden.